

Die Finanzierung des neuen Pflegeberufes

—

Was ändert sich für die Praxis?!

Jennifer Bach, MASGF, Projektgruppe Pflegeberufereform
(Stand 29.08.2018)

- 1) Zuständigkeit
- 2) Ausbildungsfonds/ Leistungserbringer
- 3) Umlagesystem
- 4) Ausbildungsbudget
- 5) Vereinbarung über das Ausbildungsbudget
- 6) Verfahren für die Praxis
- 7) IT-System
- 8) Abschluss - Diskussion

Zuständigkeit

Finanzierung

- Zuständige Stelle (Fondsverwaltung) **LASV**
- Zuständige Behörde (Budgetverhandlung) **LASV**
- Schiedsstelle (Geschäftsstelle beim **LASV**)

Ausbildung

- Zuständige Behörde (Schulanerkennung, Schulaufsicht, Prüfungswesen) **LAVG**
- Ggf. Ombudsstelle

Ausbildungsfonds

Einzahlung – Umlagebeitrag durch:

- Krankenhäuser
- Pflegeeinrichtungen
- Land
- Soziale Pflegeversicherung

Erhalt Ausgleichszuweisung an:

- Träger der praktischen Ausbildung
- Pflegeschule



Leistungserbringer

- **Träger der praktischen Ausbildung (§7 Abs. 1 PfIBG):**
 - zugelassene Krankenhäuser,
 - zugelassenen ambulante, stationäre- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen
- Kooperationspartner der praktischen Ausbildung
- Weitere geeignete Einrichtungen für die praktische Ausbildung:
 - z.B. für den pädiatrischen Einsatz
- **Pflegeschule**

Umlagesystem

- **Zur Finanzierung der Ausbildung besteht der Fonds aus (§32 PfIBG):**
 - Der Summe der Ausbildungsbudgets im Land
(= theor./prakt. Ausbildungskosten + Mehrkosten der
Ausbildungsvergütung (1:9,5; 1:14))
 - Aufschlag um Liquiditätsreserve 3%
 - Aufschlag um Verwaltungskosten Fondsverwaltung 0,6%

Umlagesystem

- **Der Finanzierungsbedarf im Fonds wird nach folgenden Anteilen im Land aufgebracht (Umlage):**

57% Krankenhäuser

30% amb./stat. Pflegeeinrichtung

8,9% Land

3,6% soziale Pflegeversicherung

Umlagesystem

- **Für die Krankenhäuser bedeutet das:** Der Anteil 57% an den Ausbildungskosten wird auf jedes Krankenhaus im Land runtergebrochen. Das Krankenhaus refinanziert sich durch einen Ausbildungszuschlag (Verhandlung durch KHG-Parteien)

Umlagesystem

- **Pflegeeinrichtungen: Der Anteil 30% an den Ausbildungskosten wird auf jede Pflegeeinrichtung runtergebrochen.**
- Stat. Pflegeeinrichtungen: Die Aufteilung erfolgt bei stat. Einrichtungen nach dem Verhältnis vorzuhaltender Pflegefachkräfte nach VZÄ zur Gesamtzahl der vereinbarten Pflegefachkräfte nach VZÄ im stat. Sektor.
- Amb. Einrichtungen: Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis des nach SGB XI im Land geltenden Abrechnungssystems abgerechneten Punkte oder Zeitwerte zur Gesamtzahl der Punkte oder Zeitwerte im amb. Sektor

Umlagesystem

- **Für die Pflegeeinrichtungen bedeutet das:**
 - Der zu zahlenden Umlagebeitrag kann in der Vergütung der allg. Pflegeleistung berücksichtigt werden
 - Nicht darüber abgedeckte Kosten sind von den Pflegebedürftigen zu tragen
 - Weitere Einzelheiten stehen noch nicht fest und werden ggf. in einer Umlageordnung abgebildet

Ausbildungsbudget

- Kostentatbestände der Ausbildung werden in einem Ausbildungsbudget dargestellt
- Bildet die Grundlage für Ausgleichszuweisung aus dem Fonds

Vereinbarung über das Ausbildungsbudget

- Vereinbarung des Ausbildungsbudgets als **Pauschalbudget** pro Bundesland: Regelfall
- Differenzierungskriterien
- Grundlage bilden die in Anlage 1 der PflAFinV dargestellten Kostentatbestände

Vereinbarung über das Ausbildungsbudget

- Anlage 1 (Kostenarten/ zu finanzierende Tatbestände):
 - Gegliedert nach Kosten der Pflegeschule bzw. des Trägers der praktischen Ausbildung

z.B.:

- Kosten des Lehrpersonals/ Praxisanleiter
- Sachaufwandskosten
- Gemeinkosten

Vereinbarung über das Ausbildungsbudget

- **Beteiligte des Pauschalbudgets für die praktische Ausbildung:**
 - die zuständige Behörde,
 - die Landeskrankenhausgesellschaft,
 - die Vereinigung der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land,
 - die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen,
 - der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung.

Vereinbarung über das Ausbildungsbudget

- **Beteiligte des Pauschalbudgets zu den Kosten der Pflegeschulen:**
 - die zuständige Behörde des Landes,
 - die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen,
 - dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung
 - die Interessensvertretung der Pflegeschulen.

Vereinbarung über das Ausbildungsbudget

- Pauschale gilt für 2 Jahre
2019 wird Pauschale für 2020/2021 verhandelt,
2021 wird Pauschale für 2022/2023 verhandelt
- Verhandlungszeitraum Frühjahr 2019 (bis 30.04.2019)
- Gibt es keine Einigung, entscheidet die Schiedsstelle innerhalb von 6 Wochen (bis ca. Mitte 06/19)

Verfahren für die Praxis

- Ausbildungsbeginn 01.10.2020
- Finanzierungsjahr = Kalenderjahr
- Daten/Zahlen werden pro Kalenderjahr übermittelt
- Zur Datenübermittlung gilt Anlage 2 der PflAFinV

Verfahren für die Praxis

- Unterscheidung:
 - **Einzahlung/ Umlagebetrag**
(Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen)
 - **Auszahlung/ Ausgleichszuweisung**
(Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule)
- Jeweils Stichtage vorhanden und Datenübermittlung nötig

Verfahren für die Praxis

Stichtage für den Start in die Generalistik:

- **Ca. 01.02. – 30.04.2019** Budgetverhandlung
- **Ggf. 01.05.2019 – ca. Mitte Juni** Schiedsstellenverfahren

Verfahren für die Praxis

- **15.06.2019** Mitteilungspflicht an die zuständige Stelle (Fonds) vor Festsetzung von Ausbildungsbudgets:
 - Angaben nach Anlage 2 PflAFinV
 - Schätzung zu geplanten Ausbildungs-/Schülerzahlen
 - das verhandelte Budget, ggf. mit maßgeblichen Differenzierungskriterien
 - ggf. Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

Verfahren für die Praxis

- **Ca. Juni – September 2019**
 - Festsetzung der Ausbildungsbudgets einschließlich einer Prüfung angemessener Ausbildungsvergütung und plausibler Schülerzahlen und
 - Versand der Festsetzungsbescheide an Träger und Pflegeschule

Verfahren für die Praxis

- **Bis 15.09.2019**
 - Ermittlung des Gesamtfinanzierungsbedarfs im Land und
- **31.10.2019**
 - Versand der Festsetzungsbescheide zum Umlagebeitrag an Pflegeeinrichtungen

Verfahren für die Praxis

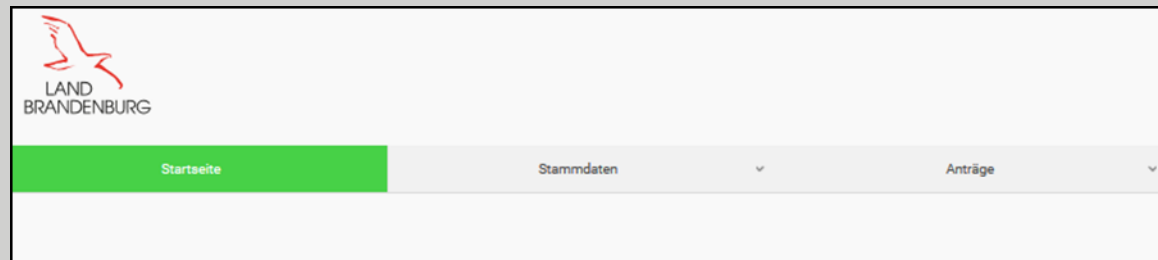
- **Bis 30.09.2020** Mitteilung aktueller Ausbildungs-/ Schülerzahlen und Angaben Anlage 2 PflAFinV
- 01.10.2020 Beginn der Ausbildung zum Pflegefachmann/-fachfrau
- **31.10.2020** Zahlung der Ausgleichszuweisung

Verfahren für die Praxis

- **Fortlaufend/unverzüglich** Mitteilung über Änderung bei Ausbildungs-/Schülerzahlen an zuständige Stelle (Fonds)
- **Bis 30.06.2021** Abrechnung der Einnahmen aus den Ausgleichszuweisungen und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Kosten des Jahres 2020

IT-System

- **ein Webportal - soll zukünftig erreichbar über lasv.brandenburg.de sein**
- geplanter Start April 2019
- digitale Übermittlung der notwendigen Meldungen
- Ziel: papierlos und revisionssicher
- Bearbeitungsstand soll sichtbar sein – Interaktion
- Antragsstellung / Nachweiserbringung soll in digitaler Form erfolgen



IT-System

- Mitnahme der Landschaft durch Workshops

- ab Beginn des Jahres 2019
- enge Begleitung bei der Einführung
- LASV wird Termine bekanntgeben

Übersicht Einrichtungen

Pflege

Schlüssel	Landkreis	Ort	Anschrift
SPN0015GU	Spree-Neiße	Cottbus	Pflegeschule 1, 03561 Cottbus
SPN0017GU	Spree-Neiße	Testort	Pflegedienst 2, 1234 Testort, dasd
SPN0016GU	Spree-Neiße	Test	Pflegehaus 23, 3432 Test

ANLEGEN BEARBEITEN EXPORT EXPORT INVEST

Diskussion

- Fragen?
- Anmerkungen?
- Wo sehen Sie Regelungsbedarf?
- Welche weiterführenden Informationen sind gewünscht?